



S a t z u n g

Anglerverein
"Ruhrwellen" e. V.
Arnsberg



§ 1

Name und Sitz

Der am 19. Januar 1924 gegründete Verein führt den Namen Anglerverein "Ruhrwellen" e.V. und hat seinen Sitz in Arnsberg.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

Er ist frei von konfessionellen und politischen Bindungen.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt:

1. Im Rahmen seiner Möglichkeiten den Mitgliedern, soweit diese ihre satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllen, Gelegenheit zu geben, das Angeln sportmäßig auszuüben,
2. den Fischbestand der Vereinsgewässer zu hegen und zu schützen,
3. die Kameradschaft unter den Sportanglern zu fördern,
4. die Mitglieder, insbesondere die Jugendlichen, in der Sportfischerei praktisch und theoretisch zu schulen.

§ 3

Mittel zur Zweckerreichung

Der Vereinszweck soll erreicht werden insbesondere durch:

1. Anpachtung geeigneter Gewässer,
2. Anschluss des Vereines an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., bzw. an weitere Spitzenverbände,
3. Unterhaltung einer Bibliothek,
4. Anzeigeerstattung von Fischfrevel jeglicher Art,
5. Beschränkung des Fischfangs, wenn dies im fischereiwirtschaftlichen Interesse zweckmäßig ist,

6. Einsatz von Fischereiaufsehern,
7. Abhaltung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Sportfischerprüfung.

§ 4

Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer mindestens 10 Jahre alt ist und seinen Wohnsitz in Arnsberg (Alt-) oder nächster Umgebung hat. Von dem Wohnsitzerfordernis können Ausnahmen zugelassen werden.

Aufnahmen erfolgen jeweils mit Wirkung ab 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen, der in einer Vorstandssitzung über die vorläufige Aufnahme und deren Zeitpunkt mit Stimmenmehrheit entscheidet. Die Entscheidung, die einer Begründung nicht bedarf, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Nach Ablauf eines Jahres seit der vorläufigen Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied, wenn das vorläufige Mitglied oder Jugendmitglied sein Interesse für die Sportfischerei durch den Besuch von mindestens 4 Versammlungen, Teilnahme an sonstigen vereinsinternen Veranstaltungen sowie durch Ablegung der Sportfischerprüfung nachgewiesen hat. Diese Frist kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn das vorläufige Mitglied schriftlich Gründe glaubhaft macht, die sein Nichterscheinen an den Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen entschuldigen. Andernfalls beschließt der Vorstand die Nichtaufnahme und teilt sie dem vorläufigen Mitglied mit.

§ 6

Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und fähig sind, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

Jugendmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 10. bis 16. Lebensjahr. Sie sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt und haben weder das aktive noch das passive

Wahlrecht. Sie haben zur Aufnahme als Jugendmitglieder die gleichen Bedingungen zu erfüllen wie die ordentlichen Mitglieder. An die Stelle der Monatsversammlungen treten die Jugendversammlungen. Die Teilnahme an Veranstaltungen und Versammlungen richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und nach den Beschlüssen des Vorstandes.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern ist das Angeln nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Vereinsbeschlüsse und der vom Verein festgelegten Schonzeiten und Mindestmaße gestattet.

Die erforderlichen Ausweispapiere hat jedes Mitglied bei der Ausübung des Angelsportes mit sich zu führen. Auf Verlangen sind die Ausweispapiere und Fangergebnisse nicht nur den staatlichen Kontrollorganen, sondern auch den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Vereinmitgliedern vorzuzeigen.

Während der Dauer einer vereinsinternen Veranstaltung ist anderweitiges Angeln außerhalb dieses Rahmens nicht gestattet.

Fischereifrevel oder unberechtigtes Angeln ist von jedem Mitglied dem Vorstand anzuzeigen.

Eine Beschädigung der Ufer und Einfriedungen hat zu unterbleiben. Vor Beginn und nach Beendigung des Angelns ist der Angelplatz zu säubern.

Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch getauscht werden. Das Angeln von Brücken und Wehren ist innerhalb der Vereinsgewässer nicht erlaubt.

Die Fangergebnisse hat jedes Mitglied spätestens in der Jahreshauptversammlung auf einem besonderen Bogen, der ihm zu diesem Zweck rechtzeitig ausgehändigt wird, anzugeben.

Die Gewässerordnung des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. ist zu beachten.

§ 8

Beiträge und Gebühren

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Monatsbeiträge sowie Gebühren für die Aufnahme als vorläufiges Mitglied und für die Ausstellung eines Jahreserlaubnisscheines.

Die Beiträge und Gebühren sind auf das Konto des Vereines bei einem Kreditinstitut zu überweisen, und zwar:

- a) Die Mitgliedbeiträge bis spätestens 30. Juni für das jeweilige Kalenderjahr,
- b) Die Gebühr für den Jahreserlaubnisschein vor dessen Aushändigung, nebst mindestens der Hälfte des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr. Die Entscheidung über die Erteilung des Jahreserlaubnisscheines obliegt dem Vorstand, der dabei das vom Mitglied bekundete Vereinsinteresse zu berücksichtigen hat,

- c) die Aufnahmegebühr binnen 2 Wochen nach der vorläufigen Aufnahme. Im Falle der Nichtaufnahme kann nach billigem Ermessen des Vorstandes eine Erstattung erfolgen.

Über Änderungen der Beiträge und Gebühren entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Jugendmitglieder zahlen die Hälfte der festgesetzten Beiträge und Gebühren. In Einzelfällen kann bei Vorliegen besonderer Umstände, z. B. für die Dauer der Ableistung des Wehrdienstes, auf schriftlichen Antrag Beitragsermäßigung oder Beitragserlass bewilligt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt, der mit 6-monatiger Frist zum 31.12. eines Jahres zulässig ist. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.
3. Ausschluss,
4. Unterbleiben der Beitragszahlung.

§ 10

Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, Vereinsmitglieder aus wichtigen Gründen auszuschließen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. Verstöße gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereines,
2. Handlungen gegen die Satzung und die Beschlüsse des Vereines, seiner Organe, übergeordneter Verbände oder gesetzlicher Vorschriften,
3. versuchte Abpachtung von Gewässern, an deren Pacht der Verein Interesse bekundet hat.

Sind die Verstöße erheblich, so muss der Ausschluss ausgesprochen werden.

In Fällen, die nach Berücksichtigung aller Umstände als minder schwer zu bewerten sind, können der Vorstand oder das Schiedsgericht nach freiem Ermessen statt Ausschluss, auf zeitweiligen Entzug der Vereinsrechte, auf Verweis, Ermahnung oder anderweitige Auflagen erkennen.

§ 11

Schiedsgericht

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Berufung ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Begründung schriftlich beim Vorstand einzulegen, der das Rechtsmittel an das Schiedsgericht weiterleitet.

Das Schiedsgericht besteht aus 5 Mitgliedern.

Sie werden – einschließlich 2er Vertreter – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Dem Schiedsgericht hat der 1. Schriftführer oder sein Vertreter anzugehören.

Im Übrigen wählt das Schiedsgericht seine Funktionsträger selbst.

Zu der Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist das ausgeschlossene Mitglied zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Erscheint das ausgeschlossene Mitglied trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht, so kann in seiner Abwesenheit nach Lage der Akten entschieden werden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich niederzulegen und mit einer Begründung zu versehen, sowie von sämtlichen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 12

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. Die Jahreshauptversammlung, außerordentliche Versammlung und Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 13

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie findet jährlich im Dezember statt und ist durch schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes einzuberufen. Der Vorsitzende berichtet über das letzte Geschäftsjahr. Der 1. Kassierer gibt einen Überblick über die Kassenlage und das Vereinsvermögen. Der Kassenrevisionsbericht ist zu erstatten. In der Jahreshauptversammlung sind 2 Rechnungsrevisoren zu wählen. Jeder Rechnungsrevisor darf nur 2 Kassenprüfungen hintereinander durchführen und zwar so, dass in jedem Jahr einer der Revisoren ausscheidet.

In der Jahreshauptversammlung sind die Zahl der auszugebenden Jahreserlaubnisscheine und die hierfür zu zahlende Gebühr für das nächste Jahr festzulegen.

Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand einggerufen werden. Dieser ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe bei ihm schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der Jahreshauptversammlung.

Mitgliederversammlungen finden aufgrund von Vereinsbeschlüssen statt.

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem 1. Kassierer,
4. dem 1. Schriftführer,
5. dem 2. Kassierer,
6. dem 2. Schriftführer,
7. dem Gewässerwart,
8. dem stellvertretenden Gewässerwart,
9. dem Sport- und Jugendwart und
10. dem stellvertretenden Sport- und Jugendwart.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26, BGB, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eine kommissarische Besetzung der verwaisten Amtes vorzunehmen.

Der Vorsitzende kann zu jeder Vorstandssitzung Vereinsmitglieder hinzuziehen, wenn ihm dieses erforderlich erscheint. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Bestellung eines Geschäftsführers bleibt vorbehalten.

§ 15

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er leitet die Versammlungen. Er hat für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse zu sorgen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Angelegenheiten, wenn dieser verhindert ist.

Der 1. Kassierer verwaltet in Zusammenarbeit mit dem 2. Kassierer die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen dürfen nur mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters geleistet werden. Die Kassierer sind für den Bestand des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Wenn die Verpflichtungen des Rahmens des üblichen Geschäftsorgans übersteigen, ist die Genehmigung durch den gesamten Vorstand erforderlich.

Der 1. Schriftführer führt in Zusammenarbeit mit dem 2. Schriftführer das Protokoll über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er fertigt Mitgliedsausweise aus und hält die Mitgliederkartei auf dem laufenden.

Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Praxis.

Der Vorstand ist ermächtigt, besondere Aufgaben einzelnen Mitgliedern zu übertragen oder Ausschüsse für solche Aufgaben zu bilden.

§ 16

Vorstandssitzungen

Die Vorstandsmitglieder werden vom 1. Vorsitzenden zur Vorstandssitzung einberufen. Sie beschließen über Angelegenheiten des Vereines.

§ 17

Vereinsbeschlüsse

Beschlüsse aller Vereinsorgane, außer dem Auflösungsbeschluss, bedürfen einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Erhebt der 1. Vorsitzende oder der 1. Kassierer gegen einen Beschluss des Vereines Bedenken, ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Beschlüsse des Vereines sind den Mitgliedern bekannt zu geben, es sei denn, es handelt sich um solche, die die in Aussicht genommene Anpachtung von Gewässern betreffen.

Den Vorstandsmitgliedern kann in bestimmten Angelegenheiten Schweigepflicht auferlegt werden.

§ 18

Ehrungen

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zur Verleihung der silbernen oder goldenen Verbandsnadel beim Landesfischereiverband vorschlagen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Landesfischereiverbandes.

Zum Ehrenvorsitzenden, bzw. Ehrenmitglied, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 19

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V., der es für Zwecke der Förderung der Sportfischerei zu verwenden hat.

§ 20

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung, die am 02. Mai 1983 in Kraft tritt, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 1983 genehmigt worden.

Mit dem in Kraft treten der vorstehenden Satzung tritt die bisherige Satzung vom 05. Oktober 1977 außer Kraft.

Dieser Satzung entgegenstehende Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung sind ungültig.

Arnsberg, den 02. Mai 1983

Gez. von Courbiere
1. Vorsitzender

Hausschulte
1. Kassierer

Schneider
2. Vorsitzender

Hoffmann
1. Schriftführer